

WBE.2025.223 / jl / jb

(72629.2 (P))

Art. 166

Urteil vom 4. November 2025

Besetzung Verwaltungsrichter Cotti, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Pfisterer
Verwaltungsrichterin Schircks
Gerichtsschreiberin Lang

Beschwerde- **A.** _____
föhrer

gegen

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug,
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend bedingte Entlassung aus dem
Strafvollzug gemäss Art. 86 StGB

Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für
Justizvollzug, vom 17. März 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Mit Urteil vom 18. Juni 2024 verurteilte das Bezirksgericht Zofingen A._____, geboren am tt.mm.jjjj, wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, einfacher Körperverletzung, mehrfacher Tötlichkeiten, Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung, mehrfacher Drohungen, sexueller Nötigung und mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten (abzüglich 531 Tage Untersuchungshaft), einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 2'500.00, an deren Stelle bei schuldhafter Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Tagen treten sollte. Gleichzeitig ordnete das Bezirksgericht eine ambulante Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie für die Dauer von fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot an. Die Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität standen im Zusammenhang mit partnerbezogener bzw. häuslicher Gewalt gegen seine frühere Ehefrau (B._____) und gegen seine spätere Freundin (C._____).

2.

A._____ hatte am 12. August 2024 zwei Drittel der Freiheitsstrafe erstanden. Das Amt für Justizvollzug (AJV) verweigerte ihm mit Verfügung vom 21. August 2024 (Begründung vom 19. September 2024) die bedingte Entlassung.

B.

1.

Nach Eingang einer Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako) vom 5. März 2025 beurteilte das AJV die bedingte Entlassung am 17. März 2025 erneut und entschied wie folgt:

1.

A._____ wird am 19. März 2025 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, sofern das Verhalten im Vollzug bis dahin zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, er bereit ist, mit den involvierten Stellen zusammenzuarbeiten und die Weisungen einzuhalten, sowie die Fragen der Arbeit und der Unterkunft befriedigend geregelt sind.

2.

Die Probezeit wird auf 1 Jahr festgesetzt.

3.

Der nicht verbüsste Strafreist beträgt 76 Tage Freiheitsstrafe.

4.

Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe und folgende Weisungen angeordnet:

- a. Fortsetzung der mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 18.06.2024 ausgesprochenen ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB bei einer geeigneten (forensischen) Fachperson, derzeit bei Herrn D.____. A.____ hat sich über den Behandlungsverlauf bei der Bewährungshilfe auszuweisen. Die ambulante Behandlung wird nach der Entlassung mit separater Verfügung neu geregelt.
- b. Einhaltung des mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 18.06.2024 ausgesprochenen Kontakt- und Rayonverbots. Das Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB wird mit separater Verfügung neu geregelt.
- c. Totalabstinenz bezüglich illegaler Suchtmittel und nicht ärztlich verordneter Medikamente.
- d. Verpflichtung, sich nach Vorgabe der Bewährungshilfe/Vollzugsbehörde mit geeigneten Mitteln (Urinkontrollen, Haaranalysen), welche durch die Bewährungshilfe/Vollzugsbehörde bestimmt werden, Abstinenzkontrollen zu unterziehen. Die Häufigkeit der Kontrollen wird in Absprache mit der Vollzugsbehörde durch die Bewährungshilfe festgelegt.

5.

Die Bewährungshilfe wird ermächtigt, die Abstinenzkontrollen auch auf andere Suchstoffe auszuweiten, wenn sich Hinweise auf den Konsum bzw. missbräuchlichen Konsum ergeben.

6.

Für die Kosten einer Weisung hat in der Regel die verurteilte Person aufzukommen. Auf begründetes Gesuch hin können die anfallenden Kosten durch das Amt für Justizvollzug, Sektion VDB, übernommen werden.

7.

[Zustellung]

2.

Auf Antrag von A.____ fertigte das AJV am 28. April 2025 eine entsprechende begründete Verfügung aus.

C.

1.

Dagegen reichte A.____ am 27. Mai 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, wobei er sinngemäss die Aufhebung der Dispositivziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids beantragte.

2.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2025 beantragte das AJV die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer liess sich dazu nicht mehr vernehmen.

3.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich gemäss § 55a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (EG StPO; SAR 251.200) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200). Gemäss § 54 Abs. 1 VRPG ist gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen (§ 54 Abs. 3 VRPG). Erstinstanzliche Entscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres, welche die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug oder die Aufhebung einer Massnahme betreffen, sind direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 54 Abs. 3 VRPG i.V.m. § 55a Abs. 2 EG StPO).

Vorliegend sind die mit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug für die Dauer der Probezeit angeordnete Bewährungshilfe und die Weisungen angefochten. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

2.

Mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensüber- und -unterschreitung oder Ermessensmissbrauch, gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Obwohl § 55 Abs. 3 VRPG in Fällen der vorliegenden Art keine Ermessenskontrolle vorsieht, ist eine solche gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und die dazu ergangene Praxis geboten (vgl. BGE 147 I 259, Erw. 1.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_983/2020 vom 3. November 2020, Erw. 1.3).

II.

1.

1.1.

Umstritten sind die von der Vorinstanz für die Dauer der einjährigen Probezeit angeordneten Bewährungsmassnahmen.

1.2.

Das AJV begründete die Bewährungshilfe sowie die Weisungen mit dem Ziel einer Reduktion des Rückfallrisikos und einer möglichst erfolgreichen Resozialisierung (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. IV/7 und V). In der Beschwerdeantwort wurde die Anordnung der Abstinenzkontrollen in Bezug auf illegale Suchtmittel ergänzend damit erklärt, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Anabolika konsumiert habe. Gleichzeitig stellte das AJV fest, dass der Konsum von Alkohol als ein legales Suchtmittel von der auferlegten Totalabstinenz grundsätzlich nicht erfasst sei. Die Abstinenzkontrollen seien geeignet, erforderlich und zumutbar, um der Rückfallgefahr zu begegnen. Im Übrigen entspreche diese Weisung derjenigen, die dem Beschwerdeführer bereits mit Verfügung vom 13. Dezember 2024 auferlegt worden sei, die in Rechtskraft erwachsen sei. Unangefochten geblieben sei auch die Verweigerung der bedingten Entlassung vom 21. August 2024 (mit Begründung vom 19. September 2024). Während die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln nicht möglich gewesen sei, sei diese rund 2.5 Monate vor dem ordentlichen Strafende mit Sinn und Zweck des Instituts der bedingten Entlassung vereinbar (Beschwerdeantwort, S. 1 f.)

1.3.

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, die angeordnete Bewährungshilfe sowie die Weisungen seien unverhältnismässig und einschneidend für ihn, da er keine Straftaten unter dem Einfluss von Drogen oder Alkoholeinfluss begangen habe. Man habe ihm noch nie einen Drogenkonsum nachgewiesen, obwohl er sowohl während der Haft als auch während des Vollzugs zahlreiche Haar-, Urin- und auch Blutproben abgegeben habe. Er habe noch nie in seinem Leben Drogen konsumiert und sei auch noch nie betrunken gewesen. Er rauche nicht einmal Zigaretten. Dass man seine bedingte Entlassung nach zwei Dritteln verweigert habe, man ihn aber nun 78 Tage vor dem Strafende bei einer Probezeit von einem Jahr entlasse, sei unfair. Er empfinde das als Schikane, nachdem er viel Streit mit den Behördenmitgliedern gehabt habe. Das Bezirksgericht habe schon im Sachentscheid die entsprechenden Massnahmen getroffen, woran er sich auch gehalten habe.

2.

Sollte der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, eine Entlassung 76 Tage vor dem ordentlichen Vollzugsende sei unfair, die Verweigerung der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe anfechten wollen, würde er in unzulässiger Weise über den Anfechtungsgegenstand hinausgreifen.

Die Verweigerung der bedingten Entlassung gemäss Entscheid des AJV vom 21. August 2024 (Begründung vom 19. September 2024) ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb darauf im vorliegenden Verfahren nicht mehr zurückzukommen ist.

Als unbegründet erweist sich sodann der Einwand des Beschwerdeführers, bei der bedingten Entlassung in Kombination mit Bewährungshilfe und Weisungen handle es sich um eine Schikane, die einzig dem Umstand geschuldet sei, dass er sich verschiedentlich mit den Behörden angelegt habe. Wie die Vorinstanz überzeugend begründet, könnte dem Beschwerdeführer nach wie vor keine günstige Legalprognose gestellt werden. Die bedingte Entlassung erfolgt einzig deswegen, weil sie mit Bewährungshilfe und Weisungen kombiniert werden kann. Sie verspricht deshalb in spezialpräventiver Hinsicht Vorteile gegenüber dem Vollzug der Reststrafe, die keine Verbesserung der Legalprognose mehr erwarten liesse. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, weshalb die bedingte Entlassung 76 Tage vor dem Vollzugsende gegen das Gebot der Fairness verstossen sollte. Angesichts der verbleibenden Zeit bis zum ordentlichen Vollzugsende erscheinen die Bewährungsmassnahmen im konkreten Fall auch geeignet, einen spezialpräventiven Nutzen zu erzielen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1136/2022 vom 12. Januar 2023, Erw. 2.4.2). Es gibt auch keinerlei Hinweise darauf, dass die Vorinstanz einzig deswegen von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung unter Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen Gebrauch gemacht hat, weil sie den Beschwerdeführer damit bestrafen wollte.

3.

Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafreist entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Art. 87 Abs. 1 StGB). Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen (Art. 87 Abs. 2 StGB).

Die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Entlassenen dar (Art. 10 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Sie kann sich indes mit Art. 87 Abs. 2, Art. 93 und Art. 94 StGB auf eine gesetzliche Grundlage stützen und dient dem öffentlichen Interesse, das Risiko eines Rückfalls zu senken (BGE 107 IV 88, Erw. 3a; 124 IV 193, Erw. 4d/bb; 130 IV 1, Erw. 2.1; 137 IV 72, Erw. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2018 vom 5. Juli 2018, Erw. 2.2.3). Darüber hinaus müssen sich solche Massnahmen als verhältnismässig erweisen, d.h. sie müssen geeignet und erforderlich sein, den gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und das mit den Bewährungsmassnahmen verfolgte Resozialisierungsziel muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen zu den Einschränkungen, die mit den Massnahmen verbunden sind (sog. Verhältnis-

mässigkeit im engeren Sinn; vgl. zu den Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs Art. 36 BV). Geeignet ist die Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen nur dann, wenn sie dazu dient, die Bewährungschancen des Entlassenen zu verbessern. So ist beispielsweise auf die Anordnung einer Bewährungshilfe zu verzichten, wenn im Einzelfall entweder keine Sozial- und Fachhilfe erforderlich ist oder wenn diese durch geeignete Dritte (Sozialdienst der Gemeinde, spezialisierte Beratungsstellen, Beistandsperson, etc.) erbracht wird bzw. nur ein geringes Rückfallrisiko besteht (BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl. 2016, S. 275; VERASANI/KOLLER, in: Benjamin F. Brägger [Hrsg.], Das schweizerische Vollzugslexikon, 2. Aufl. 2022, S. 121). Weisungen müssen ihrem spezialpräventiven Zweck entsprechend in einem Sinnzusammenhang mit der Tat und/oder den künftigen Kriminalitätsrisiken stehen (BGE 102 IV 8, Erw. 1; 108 IV 152, Erw. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_32/2008 vom 13. Mai 2008, Erw. 3.1 und 3.3). Ungeeignet wäre eine Weisung, mit der allein oder vorwiegend der Zweck verfolgt wird, dem Entlassenen Nachteile zuzufügen oder die (aufgeschobene) Reststrafe durch eine andere Belastung des Betroffenen zu ersetzen (BGE 102 IV 8, Erw. 1; 108 IV 152, Erw. 3; 107 IV 88, Erw. 3a). Bei der Würdigung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn ist in Rechnung zu stellen, dass Bewährungshilfe und Weisungen regelmässig an die Stelle der Anordnung oder Weiterführung einer freiheitsentziehenden Sanktion treten, was die mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz verknüpfte Güterabwägung beeinflusst (MARTINO IMPERATORI, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 94 StGB). Je schwerer die Rückfallgefahr wiegt, desto grössere Eingriffe muss sich der Entlassene im Rahmen solcher Bewährungsmassnahmen gefallen lassen (vgl. auch BGE 107 IV 88, Erw. 3a). Die Grösse der Rückfallgefahr hängt ihrerseits von der Schwere der drohenden Rückfalltaten und von der Wahrscheinlichkeit ab, dass solche begangen werden.

4.

Vorab ist das Rückfallrisiko zu beurteilen.

4.1.

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E._____ vom 31. Januar 2024 (act. 7 29 ff.; nachfolgend Gutachten) sind beim Beschwerdeführer mit hoher bzw. sehr hoher Wahrscheinlichkeit Rückfalldelikte im Sinne der Anlasstaten (Beschimpfungen, Entwertungen, Tötlichkeiten, Drohungen, Nötigung, sexuelle Nötigung mit verbaler und körperlicher Gewalt sowie Verstösse gegen Auflagen) im häuslichen Kontext zu erwarten. Hinsichtlich der Allgemeinheit bestehe eine hohe Gefahr, dass der Beschwerdeführer Tötlichkeiten, Beleidigungen und Bedrohungen sowie Körperverletzungen begehe. Ebenso seien Strassenverkehrsdelikte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Gutachten, act. 7 130). Die drohen-

den Rückfälle wiegen vergleichsweise schwer, betreffen sie doch die körperliche und sexuelle Integrität und damit hochrangige Rechtsgüter.

4.2.

Nach bundesgerichtlicher Praxis sind bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie, das Arbeitsverhalten oder das Bestehen sozialer Bindungen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 133 IV 201, Erw. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_962/2023 vom 26. Februar 2024, Erw. 2.3.4; je mit Hinweisen). Der sogenannte Dittmann-Katalog bietet ein strukturiertes und in der Psychiatrie anerkanntes Instrument zur Beurteilung der Legalprognose. Er beruht auf einer Analyse der Anlasstaten, der bisherigen Kriminalitätsentwicklung bis zu den Anlasstaten und berücksichtigt die Persönlichkeit oder vorhandene psychische Störungen, die Einsicht des zu Beurteilenden in seine Persönlichkeit oder vorhandene psychische Störungen, die soziale Kompetenz, persönlichkeitspezifisches und situatives Konfliktverhalten, die Auseinandersetzung mit der Tat, die allgemeinen und realen Therapiemöglichkeiten, die Therapiebereitschaft, den sozialen Empfangsraum und den bisherigen Verlauf nach den Anlasstaten (vgl. VOLKER DITTMANN, Kriterien zur Beurteilung der Legalprognose, 2. Version 2017, <www.upk.ch> unter Zuweisende/Forensik: Basler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Legalprognose, zuletzt besucht am 4. November 2025). Die Beurteilung nach diesem Instrument wird den Anforderungen des Bundesgerichts nach einer nachvollziehbaren Würdigung aller wesentlichen Umstände gerecht. Die KoFako legte ihrer Beurteilung vom 5. März 2025 den Dittmann-Katalog zu Grunde. Die Gutachterin E._____ verwendete neben dem Dittmann-Katalog auch den SARA (Spousal Assault Risk Assessment Guide) als Prognoseinstrument zur Einschätzung des Risikos für neue Gewalt im partnerchaftlichen Kontext, der die Beurteilung gemäss Dittmann-Katalog im konkreten Fall jedoch bestätigte (vgl. Gutachten, act. 7 102 ff. und 122).

4.2.1.

Die *Analyse der Anlasstaten* fällt beim Beschwerdeführer ungünstig aus. Diese zeichneten sich durch besonders aggressives, gewalttätiges und empathieloses Verhalten unter Inkaufnahme von hohen Schäden und ohne erkennbare spezifische Auslösesituation aus. Der Beschwerdeführer hat dabei auch Waffengewalt (Messer) angewandt. Es liegt eine eigentliche Deliktsserie vor und die Opfer erscheinen austauschbar (Beurteilung der KoFako vom 5. März 2025 [nachfolgend Beurteilung KoFako], act. 8 18). Bezüglich der häuslichen Gewalt fällt zudem auf, dass der Beschwerdefüh-

rer dafür keine lange Vorlaufzeit benötigte, hat doch C._____ ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihr schon am zweiten Tag nach dem Kennenlernen mit dem Tod gedroht (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 17, act. 2 19). Auch seine frühere Ehefrau gab zu Protokoll, schon wenige Tage nach der überstürzt erfolgten Heirat habe der Beschwerdeführer sie erstmals ins Gesicht geschlagen (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 6, act. 2 8).

4.2.2.

Kritisch zu würdigen ist auch die *Kriminalitätsentwicklung*. Der Beschwerdeführer weist Vorstrafen auf, die sich über einen Zeitraum von mehr als 11 Jahren erstrecken und ein eingeschliffenes Verhaltensmuster zeigen, namentlich in Bezug auf partnerschaftliche bzw. häusliche Gewalt (Gutachten, act. 7 111; Beurteilung KoFako, act. 8 18 f.). Er blieb unbeeindruckt von einer ersten Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zug am 1. Oktober 2018 wegen häuslicher Gewalt und einem damit verbundenen Freiheitsentzug (vgl. act. 18 3 ff.). Eine mangelnde Erreichbarkeit mittels staatlicher Massnahmen belegt auch die Tatsache, dass eine dreijährige Therapie gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 1. Oktober 2018 keine deliktpräventive Verhaltensveränderung bewirkte (Gutachten, act. 7 111; Beurteilung KoFako, act. 8 18). Zudem begab sich der Beschwerdeführer während laufender Strafuntersuchung wegen häuslicher Gewalt zum Nachteil seiner zweiten Ehefrau (B._____) in eine neue Beziehung, in der er wiederum Gewalt gegenüber seiner Partnerin ausübte. Mithin liess sich der Beschwerdeführer auch durch eine laufende Strafuntersuchung nicht von einschlägigen Rückfalltaten abhalten. Ausserdem wurden 11 Administrativmassnahmen gemäss Strassenverkehrsgesetz gegen ihn verfügt, was ebenfalls auf eine mangelhafte Veränderungsbereitschaft schliessen lässt (Gutachten, act. 7 109 ff.; Beurteilung KoFako, act. 8 18). Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit nicht als absprachefähig erwies, so versties er nach seiner Haftentlassung im Jahr 2022 gegen sämtliche ihm auferlegten Auflagen, indem er die angeordnete Therapie nicht besuchte und weder das Kontakt- noch das Rayonverbot gegenüber der Geschädigten einhielt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, SBK.2023.188 vom 13. Juli 2023, act. 18 134).

4.2.3.

Bezüglich der *Persönlichkeit* des Beschwerdeführers fällt dessen psychische Störung legalprognostisch negativ ins Gewicht. Er leidet gemäss Gutachten an einer kombinierten dissozialen und emotional instabilen Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10, F60.2 und F60.3. Zudem liegt gemäss PCL-R eine Psychopathie vor (Gutachten, act. 7 127). Es handelt sich dabei um eine schwere, dauerhafte Störung (vgl. Gutachten, act. 7 96, 112 und 131; Beurteilung KoFako, act. 8 19 f.). Deliktfördernde, mit dieser Störung zusammenhängende Persönlichkeitsmerkmale sind die leichte Kränk-

barkeit, die geringe Verhaltenskontrolle, die Wut- und Aggressionsproblematik, die chronifizierte Gewaltbereitschaft, die mangelnde Sozialkompetenz und/oder die Selbstwertproblematik (Gutachten, act. 7 124; Beurteilung KoFako, act. 8 19 f.).

4.2.4.

Die *Störungseinsicht des Beschwerdeführers* ist mangelhaft, bezieht sie sich doch einzig auf seine aggressive Impulsivität und seine Eifersucht, nicht aber auf die anderen deliktrelevanten Aspekte seiner Persönlichkeit (Gutachten, act. 7 113; Beurteilung KoFako, act. 8 20).

4.2.5.

Die Beurteilung der *sozialen Kompetenzen* fällt durchzogen aus. Positiv fallen sein beruflicher Ehrgeiz und sein durchschnittlicher Intelligenzquotient ins Gewicht, während seine sozialen Kompetenzen im zwischenmenschlichen Bereich störungsbedingt erheblich eingeschränkt sind. Seine aggressive Impulsivität, sein Dominanzstreben, seine leichte Kränkbarkeit, seine leichte Reizbarkeit sowie seine emotionale Vulnerabilität beeinträchtigen seine Kommunikations- sowie Beziehungsfähigkeit (Gutachten, act. 7 113; vgl. auch Beurteilung KoFako, act. 8 20 f.).

4.2.6.

Das *spezifische Konfliktverhalten* des Beschwerdeführers ist legalprognostisch ebenfalls negativ zu bewerten. Es ist Ausdruck seiner geringen Frustrationstoleranz sowie seiner gestörten Impulskontrolle. Diese Defizite führen dazu, dass er immer wieder in ähnliche Konfliktsituationen in intimen Partnerschaften oder in seinem sonstigen Lebensumfeld geriet oder diese bewusst herbeiführte und in gleicher Weise mit kriminellem Verhalten reagierte. Dabei initiiert der Beschwerdeführer die dissozialen Verhaltensweisen im Sinne eines sogenannten Persönlichkeitstäters jeweils selbst. Es ist fraglich, ob er über andere Strategien und Kompetenzen verfügt, um auf (partnerschaftliche) Konfliktsituationen konstruktiv reagieren zu können (Gutachten, act. 7 113 f.; Beurteilung KoFako, act. 8 21).

4.2.7.

Eine selbstkritische *Auseinandersetzung mit der Tat* bzw. eine ausreichende Übernahme der eigenen Verantwortung ist dem Beschwerdeführer bis anhin nicht gelungen, auch wenn er die meisten Vorwürfe mittlerweile formell anerkennt. Er neigt dazu, eigenes Fehlverhalten zu leugnen, zu bagatellisieren, zu rechtfertigen oder auf die Opfer zu projizieren. Den Zusammenhang zwischen den Anlasstaten und seinen deliktfördernden Persönlichkeitsanteilen vermag er nicht zu erkennen (Gutachten, act. 7 114; Beurteilung KoFako, act. 8 21). Das widerspiegelt sich auch im Umstand, dass der Beschwerdeführer gegenüber der zuständigen Sozialarbeiterin eine neu eingegangene Partnerschaft verschwieg und sich auf den Stand-

punkt stellte, dass dies die Vollzugsbehörde nichts angehe (vgl. act. 5 56). Entsprechend ist auch dieses Merkmal als ungünstig zu werten.

4.2.8.

Therapiemöglichkeiten sind zwar vorhanden, die Störung des Beschwerdeführers ist jedoch schwer behandelbar. Dem Beschwerdeführer ist zwar zu Gute zu halten, dass er die Therapie besucht und mitwirkt, es ist ihm jedoch trotz langjähriger Therapie bis anhin nicht gelungen, ein ausreichendes Störungsbewusstsein zu erarbeiten bzw. deliktprotektive Therapieerfolge zu erzielen. Ob der Beschwerdeführer über einen intrinsisch motivierten Veränderungswillen verfügt, erscheint zudem fraglich, weshalb die Therapiefähigkeit als ungünstig zu beurteilen ist (vgl. Beurteilung KoFako, act. 8 22; Gutachten, act. 7 114 f.).

4.2.9.

Der *soziale Empfangsraum* des Beschwerdeführers nach der Haftentlassung ist grundsätzlich positiv zu werten. Er verfügt über eine Wohnung, eine Arbeitsstelle und intakte soziale Beziehungen. Anzuführen ist allerdings, dass ihn die Arbeitssituation, die Tagesstruktur und die sozialen Beziehungen in der Vergangenheit nicht von der Deliktsbegehung abzuhalten vermochten, weshalb dem an sich günstigen sozialen Empfangsraum im Ergebnis keine deliktprotektive Wirkung zuerkannt werden kann (Beurteilung KoFako, act. 8 23; vgl. auch Gutachten, act. 7 115).

4.2.10.

Der *Verlauf nach den Anlasstaten* ist getrübt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer keine therapeutischen Fortschritte erreichen konnte, welche die Legalprognose verbessern. Das Vollzugsverhalten muss zumindest phasenweise als problematisch bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer hatte vielfach grosse Mühe, sich an die Anordnungen des Vollzugspersonals zu halten und einen angemessenen Umgang mit Miteingewiesenen zu finden. Erst ab der Versetzung in das Bezirksgefängnis Baden am 25. Juni 2024 kann ihm ein positives Vollzugsverhalten attestiert werden (vgl. angefochtener Entscheid, S. 7), wobei sich nicht ausschliessen lässt, dass es sich bei diesem Wohlverhalten um ein reines Anpassungsverhalten handelt (Beurteilung KoFako, act. 8 23). Aufgrund der bescheidenen Therapieerfolge und des ambivalent zu beurteilenden Vollzugsverhaltens ist der Verlauf nach den Anlasstaten insgesamt als kritisch zu beurteilen.

4.2.11.

Im Sinne einer *Gesamtbetrachtung* ist zu resümieren, dass die tatzeitnahen Risikofaktoren im Wesentlichen auch heute noch vorliegen (vgl. auch Beurteilung KoFako, act. 8 24), so dass die Legalprognose des Beschwerdeführers nach wie vor als ungünstig erscheint. Zwar bietet die bedingte Entlassung im konkreten Fall aus spezialpräventiver Sicht durchaus Vorteile gegenüber einer Vollverbüssung der Strafe, weil der Bewährungshilfe, den

Weisungen und dem Druck einer Rückversetzung bei einem Fehlverhalten rückfallverhütende Wirkung zukommt (vgl. auch BGE 124 IV 193, Erw. 4d/bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_875/2021 vom 3. Oktober 2022, Erw. 1.4.3.1). Angesichts der stark getrübteten Legalprognose des Beschwerdeführers erscheint jedoch fraglich, ob bei ihm allein wegen der spezialpräventiven Vorzüge der bedingten Entlassung im Ergebnis vom Fehlen einer ungünstigen Prognose im Sinne von Art. 86 Abs. 1 StGB ausgegangen werden kann. Fällt die Differenzialprognose aber doppelt negativ aus, kommt eine bedingte Entlassung nach dem insofern klaren Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht, was umso mehr gilt, wenn (wie hier) hochwertige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_961/2009 vom 19. Januar 2010, Erw. 2.2.3 f; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6A.18/2005 vom 5. Juli 2005, Erw. 3.4, und 6B_1136/2022 vom 12. Januar 2023, Erw. 2.4.1.; Art. 17 der Erläuterungen zur Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug [SSED 19.0] vom 24. März 2023). Ob die Vorinstanz beim Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der spezialpräventiv wirkenden Bewährungsmassnahmen vom Fehlen einer ungünstigen Legalprognose ausgehen und ihn bedingt entlassen durfte, braucht jedoch aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht abschliessend entschieden zu werden.

4.3.

Soweit der Beschwerdeführer jedoch die Verhältnismässigkeit der ihm auferlegten Bewährungsmassnahmen in Frage stellt, ist neben der Tatsache, dass die Bewährungsmassnahmen an die Stelle einer freiheitsentziehenden Sanktion treten, auch im Auge zu behalten, dass der Beschwerdeführer jedenfalls ohne Bewährungsmassnahmen über eine ungünstige Legalprognose verfügt. Die mit hoher bis sehr hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Rückfalltaten wiegen vergleichsweise schwer, betreffen sie doch die körperliche und sexuelle Integrität und damit hochrangige Rechtsgüter. Bedroht sind neben austauschbar erscheinenden Personen aus dem partnerschaftlichen Kontext auch Personen aus seinem sonstigen Lebensumfeld. Erschwerend kommt hinzu, dass Rückfalldelikte auch ohne lange Vorlaufzeit zu erwarten sind. Der Umstand, dass die Bewährungsmassnahmen an die Stelle einer freiheitsentziehenden Sanktion treten, und die insgesamt schwerwiegende Rückfallgefahr rechtfertigen weitreichende Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers.

5.

5.1.

Die Vorinstanz hat die bedingte Entlassung vorab mit der Anordnung einer Probezeit von einem Jahr sowie Bewährungshilfe verbunden (Dispositivziffern 2 und 4 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer empfindet es als ungerecht, dass man ihn nach der Verweigerung der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe 76 Tage vor dem ordentlichen

Vollzugsende entlässt, man ihm aber eine Probezeit von einem Jahr auferlegt.

Die bedingte Entlassung ist zwingend mit der Anordnung einer Probezeit zu verbinden (Art. 87 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat diese auf die gesetzliche Minimaldauer von einem Jahr festgelegt, was von vornherein nicht zu beanstanden ist. Angesichts der insgesamt schwerwiegenden Rückfallgefahr war es zudem angebracht, die bedingte Entlassung im konkreten Fall mit Bewährungshilfe zu verbinden, handelt es sich doch dabei um eine sinnvolle Massnahme, um den Beschwerdeführer vor Rückfällen zu bewahren und seine soziale Integration zu fördern (vgl. Art. 93 Abs. 1 StGB). Das gilt umso mehr, als die Anordnung von Bewährungshilfe dem gesetzlichen Regelfall bei einer bedingten Entlassung entspricht (vgl. Art. 87 Abs. 2 StGB), auf die unter den gegebenen Umständen nur verzichtet werden könnte, wenn die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen anderweitig abgedeckt wären. Das ist aber nicht der Fall.

5.2.

Die Vollzugsbehörde hat den Beschwerdeführer sodann für die Dauer der Probezeit dazu verpflichtet, sich einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB bei einer geeigneten forensischen Fachperson zu unterziehen und sich gegenüber der Bewährungshilfe über den Behandlungsverlauf auszuweisen. Die Vollzugsbehörde hat ferner in Aussicht gestellt, die ambulante Behandlung nach der Entlassung mittels separater Verfügung neu zu regeln (Dispositivziffer 4a des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde nicht konkret zu dieser Weisung, die er formell ebenfalls angefochten hat.

Die Anordnung einer ambulanten Behandlung bzw. einer ärztlichen Betreuung stellt eine zulässige Form einer Weisung dar (vgl. Art. 94 Abs. 1 StGB). Beim Beschwerdeführer hängt die Rückfallgefahr zu einem wesentlichen Teil von seiner psychischen Störung ab. Die Störung ist zwar schwer behandelbar, therapeutische Massnahmen sind jedoch gleichwohl geeignet, die Legalprognose zu verbessern. Dem Beschwerdeführer ist es zudem bis anhin nicht gelungen, ein ausreichendes Störungsbewusstsein zu erarbeiten bzw. die Therapieziele zu erreichen (Beurteilung KoFaKo, act. 8 22 f.). Die Stabilisierung seines psychischen Zustands und seine erfolgreiche Resozialisierung hängen wesentlich von der Weiterführung einer psychotherapeutischen Behandlung ab, weshalb diese nach der Haftentlassung zwingend fortzuführen ist (Beurteilung KoFako, act. 8 22). Die Anordnung einer ärztlichen Betreuung für die Dauer der Probezeit erweist sich damit als verhältnismässig.

5.3.

Die Vorinstanz erteilte dem Beschwerdeführer ferner die Weisung, das mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 18. Juni 2024 angeordnete Kon-

takt- und Rayonverbot, das mit separater Verfügung neu zu regeln sei, für die Dauer der Probezeit einzuhalten (Dispositivziffer 4b des angefochtenen Entscheids). Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan, inwiefern diese Weisung ihn in unzumutbarer Weise in seiner persönlichen Freiheit einschränken könnte. Die in Aussicht gestellte Neuregelung des Kontakt- und Rayonverbots liesse zudem Raum für Anpassungen, falls das Kontakt- und Rayonverbot beispielsweise die Berufsausübung behindern sollte.

5.4.

Die Vorinstanz verfügte ausserdem eine Totalabstinenz bezüglich illegaler Suchtmittel und nicht ärztlich verordneter Medikamente und verpflichtete den Beschwerdeführer, sich entsprechender Abstinenzkontrollen (Urinkontrolle/Haaranalysen) nach Vorgaben der Bewährungshilfe/Vollzugsbehörde zu unterziehen, wobei die Häufigkeit der Kontrolle durch die Bewährungshilfe festgelegt werden soll, die sich insofern mit der Vollzugsbehörde ab spricht. Ausserdem hat die Vorinstanz die Bewährungshilfe ermächtigt, die Abstinenzkontrollen auf andere Suchstoffe auszuweiten, wenn sich Hinweise "auf den Konsum bzw. missbräuchlichen Konsum" ergeben (Dispositivziffern 4c, 4d und 5 des angefochtenen Entscheids).

Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Weisung (wie erwähnt) als unverhältnismässig, weil seine Taten in keinem Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen oder Alkohol stünden. Man habe ihm auch noch nie einen Drogenkonsum nachweisen können. Er habe noch nie Drogen konsumiert und sei auch noch nie betrunken gewesen. Er rauche nicht einmal Zigaretten.

Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den Konsum von illegalen Suchtmitteln verboten hat, brachte sie damit lediglich zum Ausdruck, was von Gesetzes wegen ohnehin gilt. Darin ist von vornherein keine unzumutbare Weisung zu erblicken. Näher einzugehen ist hingegen auf die Frage, ob dem Beschwerdeführer auch der Konsum nicht ärztlich verordneter Medikamente und – nach entsprechender Ausweitung des Abstinenzverbots durch die Bewährungshilfe bei einem Verdacht auf Konsum bzw. missbräuchlichen Konsum von anderen (legalen) Suchtmitteln – auch ein derartiger Konsum verboten werden durfte.

Der Beschwerdeführer wendet zu Recht ein, dass die Anlasstaten in keinem Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen und Alkohol stehen. Nach dem eingangs Gesagten müssen Weisungen ihrem spezialpräventiven Zweck entsprechend in einem Sinnzusammenhang mit der Tat und/oder den künftigen Kriminalitätsrisiken stehen (siehe vorne Erw. 3). Im konkreten Fall besteht zwar kein direkter Zusammenhang zwischen einem Konsum von Suchstoffen und den Anlasstaten, ein Konsum von illegalen oder ein missbräuchlicher Konsum von legalen Substanzen könnte jedoch

im konkreten Fall durchaus Auswirkungen auf die künftigen Kriminalitätsrisiken haben. Der Konsum von illegalen, unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Suchtstoffen sowie ein missbräuchlicher Konsum von legalen Suchtmitteln (wie Alkohol) sind geeignet, den psychischen Zustand des Beschwerdeführers zu destabilisieren. Damit würde sich auch seine Legalprognose verschlechtern, zumal bei ihm eine Reihe von weiteren Risikofaktoren vorhanden sind. Das gilt generell auch für den Konsum von Steroiden, deren Konsum erfahrungsgemäss mit Stimmungsschwankungen, aggressivem Verhalten und erhöhter Reizbarkeit einhergehen kann. Die Ausweitung des Abstinenzverbots auf ärztlich nicht verordnete Steroide erscheint beim Beschwerdeführer umso mehr angezeigt, als dieser in der Vergangenheit solche Substanzen auch effektiv konsumiert hat und er frühere Gewaltausbrüche teilweise damit begründet hat, er habe Steroide und Testosteron eingenommen, was seine Impulsivität gesteigert habe (vgl. Gutachten, act. 7 34 und 104).

Als unverhältnismässig erweist sich jedoch das generelle Konsumverbot für ärztlich nicht verordnete Medikamente, worunter auch jeglicher Konsum rezeptfreier Medikamente fallen würde. Offenbar war es auch nicht das Ziel der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer ein Abstinenzverbot für Alkohol aufzuerlegen. Entsprechend würde es auch keinen Sinn ergeben, der Bewährungshilfe zu erlauben, ein Abstinenzverbot einzuführen, sobald sich ein Hinweis auf jedweden Konsum von Alkohol oder anderen legalen Suchtmitteln ergäbe. Vielmehr bestünde aus legalprognostischer Sicht erst dann Handlungsbedarf, wenn sich ein missbräuchlicher Konsum von legalen Suchtmitteln oder von ärztlich nicht verschriebenen Medikamenten abzeichnet. Der angefochtene Entscheid ist insofern zu korrigieren, als dem Beschwerdeführer der Konsum von ärztlich nicht verordneten Medikamenten generell untersagt wird. Die Bewährungshilfe ist jedoch zu ermächtigen, das Abstinenzverbot auf den Konsum von weiteren Suchtstoffen oder von ärztlich nicht verschriebenen Medikamenten auszudehnen, wenn sich Hinweise auf einen missbräuchlichen Konsum ergeben. Als missbräuchlich hat jeder Konsum von legalen Suchtmitteln oder von ärztlich nicht verschriebenen Medikamenten zu gelten, der geeignet ist, die Legalprognose zu verschlechtern.

Im verbleibenden Umfang erscheint ein Abstinenzverbot geeignet, erforderlich und zumutbar. Das gilt ebenso für die Pflicht des Beschwerdeführers, sich entsprechender Abstinenzkontrollen zu unterziehen, liesse sich doch sonst die Einhaltung des legalprognostisch wichtigen Abstinenzverbots nicht kontrollieren. Zwar hat der Beschwerdeführer die mit den Weisungen verbundenen Kosten zu tragen, diese finanziellen Konsequenzen werden jedoch durch den Umstand abgemildert, dass der Beschwerdeführer bei der Vollzugsbehörde ein begründetes Gesuch um Übernahme der Kosten stellen kann. Auch die Kostenfolgen vermögen daher keine Unverhältnismässigkeit der Weisung zu begründen.

5.5.

Die Bewährungsmassnahmen gemäss den Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids erweisen sich mit den Anpassungen gemäss Erwägung 5.4 hiervor als verhältnismässig. Auch bei einer Gesamtbetrachtung der Bewährungsmassnahmen erscheinen diese unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese an die Stelle einer freiheitsentziehenden Sanktion treten, und die Legalprognose des Beschwerdeführers stark getrübt ist, verhältnismässig. Dementsprechend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und sind die Dispositivziffern 4 und 5 wie dargelegt anzupassen.

III.

1.

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde zu weiten Teilen. Er dringt damit lediglich so weit durch, als sich ein generelles Abstinenzverbot für ärztlich nicht verordnete Medikamente als unverhältnismässig erweist, ebenso die Ermächtigung der Bewährungshilfe, das Abstinenzverbot auch bei blossen Hinweisen auf einen (noch nicht als missbräuchlich erscheinenden) Konsum von legalen Suchtmitteln auf solche auszuweiten.

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu 4/5 zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Da der Vorinstanz weder Willkür noch schwerwiegende Verfahrensfehler vorzuwerfen sind, sind die restlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG).

2.

Ein Parteikostenersatz fällt aufgrund des Unterliegerprinzips (§ 32 Abs. 2 VRPG) und der Tatsache ausser Betracht, dass dem Beschwerdeführer keine ersatzfähigen Parteikosten entstanden sind.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, vom 17. März 2025 (Begründung vom 28. April 2025) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"4.

Für die Dauer der Probezeit werden Bewährungshilfe und folgende Weisungen angeordnet:

- a. Fortsetzung der mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 18. Juni 2024 ausgesprochenen ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB bei einer geeigneten (forensischen) Fachperson, derzeit bei Herrn

D._____. A._____ hat sich über den Behandlungsverlauf bei der Bewährungshilfe auszuweisen. Die ambulante Behandlung wird nach der Entlassung mit separater Verfügung neu geregelt.

- b. Einhaltung des mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 18. Juni 2024 ausgesprochenen Kontakt- und Rayonverbots. Das Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB wird mit separater Verfügung neu geregelt.
- c. Totalabstinenz bezüglich illegaler Suchtmittel und ärztlich nicht verordneter Steroide.
- d. Verpflichtung, sich nach Vorgabe der Bewährungshilfe/Vollzugsbehörde mit geeigneten Mitteln (Urinkontrollen, Haaranalysen), welche durch die Bewährungshilfe/Vollzugsbehörde bestimmt werden, Abstinenzkontrollen zu unterziehen. Die Häufigkeit der Kontrollen wird in Absprache mit der Vollzugsbehörde durch die Bewährungshilfe festgelegt.

5.
Die Bewährungshilfe wird ermächtigt, die Abstinenzkontrollen auf den Konsum von weiteren Suchtstoffen und von ärztlich nicht verschriebenen Medikamenten auszudehnen, wenn sich Hinweise auf einen missbräuchlichen Konsum ergeben."

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00, sind vom Beschwerdeführer zu 4/5 mit Fr. 640.00 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton.

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug

Mitteilung an:
den Regierungsrat

Beschwerde in Strafsachen

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Strafsachen** beim

Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheidung zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 78 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 4. November 2025

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

i.V.

Cotti

Lang